

Bericht des Vorstands
an die ordentliche Hauptversammlung der TUI AG am 13. Februar 2024
betreffend die teilweise Ausnutzung der von der Hauptversammlung vom 8. Februar 2022 erteilten
Ermächtigungen des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft (Genehmigtes
Kapital 2022/I und Genehmigtes Kapital 2022/II) einschließlich der Ermächtigungen zum Ausschluss
des Bezugsrechts der Aktionäre für Spitzenbeträge

I.

Hauptversammlungsermächtigung Genehmigtes Kapital 2022/I

Aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung der TUI AG, Hannover und Berlin (die *Gesellschaft*) vom 8. Februar 2022 (*Ordentliche Hauptversammlung 2022*) wurde dem Vorstand der Gesellschaft die Ermächtigung erteilt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 7. Februar 2027 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Aktien gegen Bareinlagen einmal oder mehrmals, jedoch insgesamt höchstens um bis zu EUR 162.291.441,00 (in Worten: EURO einhundertzweiundsechzig Millionen zweihunderteinundneunzigtausendvierhundeinundvierzig) zu erhöhen (vgl. § 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft, *Genehmigtes Kapital 2022/I*).

Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand kann jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre unter anderem für Spitzenbeträge ausschließen.

II.

Hauptversammlungsermächtigung Genehmigtes Kapital 2022/II

Die Ordentliche Hauptversammlung 2022 ermächtigte den Vorstand darüber hinaus, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 7. Februar 2027 einschließlich durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrfach, jedoch insgesamt höchstens um EUR 626.907.236,00 (in Worten: EURO sechshundertsechszwanzig Millionen neuhundertsiebentausendzweihundertsechszwanzig) zu erhöhen (vgl. § 4 Abs. 7 der Satzung der Gesellschaft, *Genehmigtes Kapital 2022/II*, zusammen mit der Ermächtigung für das Genehmigte Kapital 2022/I, die *Ermächtigungen 2022*).

Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Das Bezugsrecht kann auch mittelbar gewährt werden, indem die Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten bzw. diesen nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichstehenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Im Übrigen kann auch bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022/II das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden.

III.

Finanzierungsmaßnahmen und Rückzahlungen

In der Folge der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sowie der sich daraus ergebenden erheblichen Belastung der Liquidität und Finanzlage der Gesellschaft vereinbarte die Gesellschaft mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, der Kreditanstalt für Wiederaufbau (*KfW*) und dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (*WSF*), vertreten durch die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH, im September 2020 durch Abschluss eines Rahmenvertrags ein Stabilisierungspaket in Höhe von insgesamt EUR 1.200.000.000,00 einschließlich einer möglichen

Rekapitalisierungsmaßnahme nach § 22 StFG¹. Die Rekapitalisierungsmaßnahme nach StFG beinhaltete dabei ein Equity Linked Instrument, welches durch die Ausgabe einer Wandel- oder Optionsanleihe im Umfang von EUR 150.000.000,00 an den WSF nach bestimmten Bedingungen erfolgen sollte (**Rekapitalisierungsmaßnahme**). Dieses Stabilisierungspaket umfasste unter anderem auch eine Erhöhung der zu Beginn der COVID-19-Pandemie unter dem Sonderprogramm „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ (855) mit der KfW vereinbarten zusätzlichen Fazilität (**Fazilität C**) unter dem bestehenden revolvingierenden Konsortialkreditvertrag (**Revolving Credit Facilities Agreement**) der Gesellschaft um EUR 1.050.000.000,00 auf insgesamt EUR 2.850.000.000,00.

Zur Umsetzung der Rekapitalisierungsmaßnahme, und damit auch zur Freischaltung des Erhöhungsbetrags unter der Fazilität C, hatte der Vorstand der Gesellschaft am 29. September 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft vom selben Tag beschlossen, unter Ausnutzung der zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Ermächtigung durch Hauptversammlungsbeschluss vom 9. Februar 2016 eine Optionsschuldverschreibung mit Optionsscheinen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an den WSF zu begeben. Der WSF zeichnete die Optionsanleihe (**Optionsanleihe**) mit einem Volumen von EUR 150.000.000,00. Durch den Erlös aus der Optionsanleihe sowie der Aufstockung der Fazilität C um EUR 1.050.000.000,00 konnte die Gesellschaft ausreichend Liquidität für die saisonalen Schwankungen im Winter 2020/2021 sicherstellen.

Zur Umsetzung eines weiteren Finanzierungspakets gab die Gesellschaft am 4. Januar 2021 stille Beteiligungen in Höhe von insgesamt EUR 1.091.000.000,00 an den WSF aus. Die Maßnahmen des WSF umfassten dabei eine stille Einlage ohne Verlustbeteiligung, die zu einem Bezugspreis von EUR 1,00 je Aktie in Aktien der Gesellschaft gewandelt werden konnte, in Höhe von EUR 420.000.000,00 (**Stille Einlage I**) sowie eine weitere stille Einlage mit Verlustbeteiligung in Höhe von insgesamt EUR 671.000.000,00 (**Stille Einlage II**). Die Gesellschaft vereinbarte außerdem am 4. Januar 2021 einen weiteren revolvingierenden Konsortialkreditvertrag mit der KfW und sechs weiteren Geschäftsbanken in Höhe von EUR 200.000.000,00 (die **Neue Kreditfazilität**), wobei diese Neue Kreditfazilität zum 30. September 2021 in Höhe von EUR 30.000.000,00 wieder gekündigt wurde.

Die Hauptversammlung hatte im Rahmen der außerordentlichen Hauptversammlung am 5. Januar 2021 beschlossen, dem WSF für die Stille Einlage I ein jederzeitiges Umtauschrecht für bis zu 420.000.000 neue, auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 im Umtauschverhältnis 1:1 zu gewähren (**Umtauschrecht**). Der WSF hat von seinem Umtauschrecht keinen Gebrauch gemacht.

Die Hauptversammlung hatte zudem im Rahmen der außerordentlichen Hauptversammlung am 5. Januar 2021 zunächst das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 2,56 je TUI-Aktie auf EUR 1,00 je TUI-Aktie herabgesetzt. In einem darauffolgenden, weiteren Beschluss der Hauptversammlung wurde sodann die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft von damals EUR 590.415.100,00 um EUR 508.978.534,00 auf EUR 1.099.393.634,00 durch Ausgabe von 508.978.534 neuen Aktien, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 1,00, beschlossen. Die der Gesellschaft aus der Kapitalerhöhung im Januar 2021 zufließenden Mittel dienten insbesondere der vollständigen Rückzahlung einer im Oktober 2021 fälligen Anleihe der Gesellschaft mit einem Nominalbetrag in Höhe von EUR 300.000.000,00.

Im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft hatte die Hauptversammlung am 25. März 2021, unter anderem, durch Beschluss den Vorstand der Gesellschaft dazu ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 24. März 2026 (einschließlich), einmal oder mehrmals durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Aktien gegen Bareinlagen das Grundkapital der Gesellschaft insgesamt um bis zu EUR 109.939.363,00 (**Genehmigtes Kapital 2021/I**) sowie einmalig oder mehrfach durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu EUR 417.000.000,00 zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2021/II**).

¹ Stabilisierungsfondsgesetz.

Am 16. April 2021 gab die Gesellschaft, basierend auf einer Ermächtigung durch die Hauptversammlung im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 25. März 2021, 4.000 Wandelschuldverschreibungen mit einer siebenjährigen Laufzeit bis zum 16. April 2028, im Nennbetrag von je EUR 100.000,00, somit im Gesamtnennbetrag von EUR 400.000.000,00 aus, die Wandlungsrechte auf bis zu 74.583.729 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00 gewähren. Unter weiterer Ausnutzung derselben Ermächtigung erhöhte die Gesellschaft die Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2021 um weitere 1.896 Wandelschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100.000,00, somit im Gesamtnennbetrag von EUR 189.600.000,00, die Wandlungsrechte auf bis zu 35.352.687 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00 gewähren. Der Erlös aus der Emission der Wandelschuldverschreibungen sowie aus der Aufstockung der Wandelschuldverschreibungen wurde zur Refinanzierung und insbesondere zur weiteren Reduktion von Ziehungen der KfW-Fazilitäten und späteren Rückzahlung dieser Fazilitäten verwendet.

Mit Beschluss vom 6. Oktober 2021 hat der vom Vorstand ermächtigte Transaktionsausschuss des Vorstands mit Zustimmung des vom Aufsichtsrat ermächtigten Transaktionsausschusses des Aufsichtsrats auf der Grundlage der Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung für das Genehmigte Kapital 2021/I und der Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung für das Genehmigte Kapital 2021/II das Grundkapital der Gesellschaft zusätzlich von EUR 1.099.393.624,00 um insgesamt EUR 523.520.778,00 (nämlich EUR 109.939.363,00 aus dem Genehmigten Kapital 2021/I und EUR 413.581.415,00 aus dem Genehmigten Kapital 2021/II) auf EUR 1.622.914.412,00 durch Ausgabe von 523.520.778 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen erhöht. Die Erlöse aus der Ausgabe der neuen Aktien im Zuge der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021/I sowie der teilweisen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021/II dienten der Rückzahlung von ausstehenden Schulden aus der Fazilität C sowie aus der seit 15. September 2014 mit 20 Kreditinstituten mit einer Kreditlinie von EUR 1.535.000.000,00 vereinbarten, weiteren revolvingierenden Kreditfazilität und damit neben der Reduzierung der Nettoverschuldung auch der Reduzierung der Zinskosten.

Entsprechend vertraglicher Verpflichtungen erfolgte am 1. April 2022 die Rückgabe (i) des besicherten von der KfW und den privaten Banken zur Verfügung gestellten revolvingierenden Konsortialkreditvertrags in Höhe von EUR 170.000.000,00, (ii) des Anleiheanteils in Höhe von EUR 91.300.000,00 der vom WSF vollständig gezeichneten Optionsanleihe in Höhe von EUR 150.000.000,00 sowie (iii) von EUR 413.700.000,00 des unbesicherten revolvingierenden Konsortialkreditvertrags der KfW.

Dem schloss sich im Mai 2022 die Durchführung einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft aus dem Genehmigten Kapital 2022/III gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 8. Februar 2022 gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts an. Der Nettoerlös aus dieser Kapitalerhöhung wurde zusammen mit weiteren verfügbaren Barmitteln zur vollständigen Rückzahlung der Stillen Einlage II des WSF verwendet. Dadurch konnte die Gesellschaft am 30. Juni 2022 die Stille Einlage II vollständig in Höhe von EUR 671.000.000,00 und zuzüglich fälliger Zinsen an den WSF, folglich einen Gesamtbetrag in Höhe von EUR 725.404.925,53, zurückzahlen. Aufgrund des weiterhin sehr guten operativen Geschäfts wurden zu diesem Zeitpunkt auch die bestehenden und aktuell nicht gezogenen KfW-Kreditlinien, wie zuvor angekündigt und über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus, von EUR 2.436.300.000,00 auf EUR 2.100.300.000,00 reduziert.

Am 13. Dezember 2022 hat die Gesellschaft deshalb mit dem WSF eine Vereinbarung über die Rückführung der verbliebenen Stabilisierungsmaßnahmen (**Rückführungsvereinbarung**) geschlossen. Diese regelte die angestrebte vollständige Beendigung der noch bestehenden vom WSF gewährten Stabilisierungsmaßnahmen durch ein Recht der Gesellschaft (i) zur Rückzahlung der Stillen Einlage I in Höhe von nominal EUR 420.000.000,00 und (ii) zum Rückkauf der von der Gesellschaft an den WSF begebenen, zum damaligen Zeitpunkt noch in Höhe von rund EUR 58.700.000,00 bestehenden Optionsanleihe sowie der gemeinsam mit der Optionsanleihe begebenen noch ausstehenden 58.674.899 Optionsrechte jeweils bis zum 31. Dezember 2023. Darüber hinaus regelte die Rückführungsvereinbarung die Durchführung von Kapitalmaßnahmen zum Zweck der Refinanzierung der vorgenannten Maßnahmen.

IV. Kapitalherabsetzung 2023

Gemäß der Rückführungsvereinbarung war die Gesellschaft zwecks Vorbereitung der Beendigung der Stabilisierungsmaßnahmen verpflichtet, der Hauptversammlung eine Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft von damals rund EUR 1.785 Mio. auf dann rund EUR 178,5 Mio. durch Zusammenlegung von Aktien vorzuschlagen.

Am 14. Februar 2023 hat die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft (**Ordentliche Hauptversammlung 2023**) gemäß § 237 Abs. 1 Satz 1 2. Var. i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 AktG i.V.m. § 7 Abs. 6 WStBG² im Zusammenhang mit der Rekapitalisierung der Gesellschaft im Sinne von § 22 StFG beschlossen, das Grundkapital und die Anzahl der Stückaktien der Gesellschaft durch die Einziehung von drei Stückaktien zu reduzieren (**Herabsetzung des Grundkapitals im Wege der Einziehung von Aktien**). Die drei Stückaktien waren vollständig eingezahlt und wurden der Gesellschaft durch eine Aktionärin unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Diese Kapitalherabsetzung war eine vorgeschaltete Maßnahme, um die im Nachgang dazu durch die Ordentliche Hauptversammlung 2023 beschlossene weitere Kapitalherabsetzung zum Zwecke der Einstellung eines Teils des Grundkapitals in die Kapitalrücklage nach §§ 222 ff. AktG i.V.m. § 7 Abs. 6 WStBG durch Zusammenlegung von Aktien in einem glatten Zusammenlegungsverhältnis von zehn zu eins (ohne Entstehung von Bruchteilen) zu ermöglichen (**Ordentliche Kapitalherabsetzung**).

Die Herabsetzung des Grundkapitals im Wege der Einziehung von Aktien und die anschließende Ordentliche Kapitalherabsetzung wurden am 16. Februar 2023 zur Eintragung in die Handelsregister der TUI AG angemeldet und entsprechend auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Die Herabsetzung des Grundkapitals auf EUR 178.520.585,00 eingeteilt in Stück 178.520.585 auf den Namen lautende Stückaktien wurde damit wirksam.

V. Kapitalerhöhungen 2023 mit Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge

Im Anschluss an die Kapitalherabsetzung war die Gesellschaft nach der Rückführungsvereinbarung weiter verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2023 – vorbehaltlich der positiven Beurteilung der jeweiligen Gegebenheiten des Kapitalmarktes – durch Kapitalerhöhungen den Erlös zur vollständigen Rückführung der Stabilisierungsmaßnahmen zu erlangen.

Wie im Bundesanzeiger am 28. März 2023 bekanntgemacht, hat der Vorstand der Gesellschaft am 24. März 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft vom selben Tag auf Grundlage der Ermächtigungen 2022 beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 178.520.585,00 um insgesamt bis zu EUR 476.054.893,00 (und zwar bis zu EUR 140.358.663,00 aus dem Genehmigten Kapital 2022/I und bis zu EUR 335.696.230,00 aus dem Genehmigten Kapital 2022/II) auf bis zu EUR 654.575.478,00 durch Ausgabe von bis zu 476.054.893 neuen, auf den Namen lautende Stückaktien (und zwar bis zu 140.358.663 aus dem Genehmigten Kapital 2022/I (**Kapitalerhöhung I**) und bis zu 335.696.230 aus dem Genehmigten Kapital 2022/II (**Kapitalerhöhung II**)) jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 je neuer Aktie (**Neue Aktien**) (die Gesamtzahl der Aktien aus den Kapitalerhöhungen, einschließlich desjenigen Teils der neuen Aktien, der auf Unifirm Limited (**Unifirm**) und Severgroup LLC (**Severgroup**) und andere Sanktionierte Personen oder Gesellschaften des Hauptaktionärs (wie nachfolgend definiert) entfallen würde und daher nicht ausgegeben wird) gegen Bareinlagen zu erhöhen (zusammen, die **Kapitalerhöhungen**).

Den Aktionären wurde grundsätzlich ein mittelbares Bezugsrecht (das **Bezugsangebot**) eingeräumt, indem die Neuen Aktien von mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wurden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (**Bezugsrecht**). Im Rahmen des Bezugsangebots erhielten die bestehenden Aktionäre der Gesellschaft (mit Ausnahme von Unifirm und Severgroup oder deren letztlichen wirtschaftlichen Eigentümern Alexey Mordashov oder Marina Mordashova oder mit diesen in Verbindung stehenden

² Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung des Erwerbs von Anteilen an sowie Risikopositionen von Unternehmen des Finanzsektors durch den Fonds „Finanzmarktstabilisierungsfonds – FMS“ und der Realwirtschaft durch den Fonds „Wirtschaftsstabilisierungsfonds – WSF“

natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, aufgeführt sind, oder von diesen unmittelbar oder mittelbar kontrollierten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen (gemeinsam die **Sanktionierten Personen oder Gesellschaften des Hauptaktionärs**)) ein mittelbares Bezugsrecht auf 328.910.448 neue Aktien (und zwar auf 140.358.663 neue Aktien aus der Kapitalerhöhung I und auf 188.551.785 neue Aktien aus der Kapitalerhöhung II).

Der (mittelbare) Bezug wurde den Aktionären (mit Ausnahme von Unifirm und Severgroup und anderen Sanktionierten Personen oder Gesellschaften des Hauptaktionärs) in einem Bezugsverhältnis von 8:3 (d. h. Angebot von 8 Neuen Aktien entfallend auf 3 bestehende Aktien, **Bezugsverhältnis**) angeboten. Der Bezugspreis betrug EUR 5,55. Der Ausgabebetrag betrug EUR 1,00 je Neuer Aktie mit voller Gewinnberechtigung ab dem 1. Oktober 2022.

Spitzenbeträge wurden vom Bezugsrecht unter Einhaltung der Bestimmungen der von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 8. Februar 2022 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossenen Ermächtigung zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022/I und der unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossenen Ermächtigung zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022/II sowie unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen entsprechend §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen.

Der Ausschluss des Bezugsrechts erfolgte zur erleichterten Abwicklung des Bezugsangebots im bestmöglichen Unternehmensinteresse, auch im Hinblick auf die Spitzenbeträge.